



Finanzordnung (Stand November 2008)

§1 – Haushaltsplan

Der vom Kassenwart aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung im I. Quartal jedes Geschäftsjahres vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§2 – Jahresabschluß

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird der Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorgelegt. § 23 der Satzung bleibt unberührt. Die Kontrolle obliegt den Kassenprüfern, die ihrerseits den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Kenntnis setzen. Entlastung des Kassenwarts erfolgt nach § 20 der Satzung.

§3 – Zahlungsverkehr

Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß durch mindestens ein Vorstandsmitglied angewiesen und durch Belege nachgewiesen sind.

§4 – Eingehen von Rechtshandlungen

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als **€ 250,- (in Worten zweihundertfünfzig)** verpflichten, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Diese Zustimmung ist schriftlich niederzulegen. Bis zu einem Betrag von **€ 250,-** darf jedes Vorstandsmitglied einzeln verfügen.

§5

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten zu erstatten. Über Art und Umfang der Kosten ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§6 – Reisekostenzuschüsse

Reisekostenzuschüsse werden nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes gewährt:
A – Teilnahme an Lehrgängen (Erwerb der Qualifikation für die Clubaus- und Weiterbildung)
B – Tagungsteilnehmern (Delegierte)

Erstattet werden Fahrtkosten für die wirtschaftlichste Verbindungsart sowie Tage- und Übernachtungsgelder gemäß Reisekostenverordnung des VDST.

Nebenkosten sind zu belegen und zu begründen. Bei Überschreitungen der Reisekostenpauschalen ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§7

Die Finanzordnung tritt am 9. Oktober 1980 in Kraft. Sie ist von der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 1980 beschlossen worden.

Die Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. September 1981 durch den § 6 Reisekostenzuschüsse ergänzt.